



Ihr Schreiben vom
26.06.2025

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
22.08.2025

**Das Gedächtnis der Stadtpolitik nicht mutwillig beschneiden – Lösch-Automatismus im Ratsinfosystem (RIS) differenzieren
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 07921 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 15 - Trudering-Riem vom 26.06.2025**

Sehr geehrter Herr Ziegler,

die im o.g. Antrag gestellten Fragen können in Abstimmung mit der behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie RIT-I-A3 wie folgt beantwortet werden:

1. Gibt es zwingende gesetzliche Normen, die die Stadt München zwingen, Stadtrats- und BA-Anträge im öffentlichen RIS zu löschen?

Stadtrats- und BA-Anträge sowie die dazugehörigen Dokumente enthalten vielfach personenbezogene Daten. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die rechtlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Nach Art. 17 Abs. 1 Buchst. a DSGVO i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) sind personenbezogene Daten zu löschen, wenn sie für die Aufgabenerledigung der Landeshauptstadt München nicht mehr erforderlich sind. Dies entspricht den in Art. 5 Abs. 1 DSGVO niedergeschriebenen Datenschutz-Grundsätzen der Datenminimierung und Speicherbegrenzung. Angesichts der Menge an Dokumenten im RIS kann keine Trennung von Dokumenten mit und ohne personenbezogene Daten vorgenommen werden. Somit erstreckt sich die Regelung auf alle Vorgänge.

Im Jahr 2022 wurde das RIS einer umfassenden datenschutzrechtlichen Betrachtung unterzogen, da bis zu diesem Zeitpunkt keine vollständigen Löschrufen für sämtliche im RIS enthaltenen personenbezogenen Daten definiert worden waren.

Die für die Veröffentlichung von Dokumenten im öffentlichen RIS festgelegte Löschrfrist von 10 Jahren basiert auf der entsprechenden Äußerung des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (BayLfD), der für die LHM zuständigen Aufsichtsbehörde. An der Haltung des BayLfD hat sich seither nichts geändert. Aus Sicht der behördlichen Datenschutzbeauftragten der LHM ist die Auffassung des BayLfD nachvollziehbar. Bei der Regelung von Löschrfristen im RIS sind das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und das Schutzinteresse der Betroffenen, deren personenbezogene Daten veröffentlicht und damit im Internet einsehbar sind, gegeneinander abzuwägen. Dabei spielt zum einen eine Rolle, dass die Daten über das Internet weltweit abrufbar sind und beliebig geteilt, vervielfältigt und anderweitig genutzt werden können. Zum anderen sind die Beschlüsse und Dokumente nach ihrer Löschung aus dem RIS zwar dort nicht mehr niederschwellig einsehbar, jedoch sind sie unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin bei der LH München zugänglich. Eine Auffindbarkeit der Vorgänge im RIS ist dadurch sichergestellt, dass sie nicht vollständig gelöscht, sondern dass sie weiterhin in einer reduzierten Darstellung abrufbar sind.

2. Wurden die Autor/inn/en der betroffenen Stadtrats- und BA-Initiativen von der Stadt darauf hingewiesen, dass ihre Werke im RIS nicht mehr einzusehen sind?

Das IT-Referat hat mit Schreiben vom 10.11.2022 die Stadtratsfraktionen über die Produktivsetzung der reduzierten Altdaten-Darstellung im Rahmen des Löschr- und Datenschutzkonzeptes informiert. Diese Information haben die Stadtratsmitglieder in ihrer Rolle als Nutzende des Ratsinformationssystems (RIS) erhalten.

Die Mitglieder der Bezirksausschüsse haben diese Information des IT-Referats nicht erhalten, da sie im Jahre 2022 noch keine Zugriffsrechte für das RIS hatten. Seit der Einführung der papierlosen Bezirksausschussarbeit (RIS-Extranet) Anfang 2023 erhalten auch die Mitglieder der Bezirksausschüsse Informationen zu geplanten Änderungen im RIS.

3. Wer kann bei der Stadt entscheiden, dass StR- und BA-Initiativen wieder im öRIS einsehbar sind?

Die Entscheidung über die Dauer der Veröffentlichung von Dokumenten im RIS liegt bei der LHM als datenschutzrechtlich verantwortlicher Stelle (Art. 4 Nr. 7 DSGVO), vertreten durch den Oberbürgermeister. Dieser kann die Entscheidungsbefugnis, wie in anderen Fällen auch, delegieren.

Die Entscheidung der LHM über die Dauer der Veröffentlichung von Dokumenten im RIS unterliegt der Kontrolle durch die zuständige Aufsichtsbehörde, den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (BayLfD). Hält dieser die Entscheidung der LHM für datenschutzrechtswidrig, kann er die LHM anweisen, seine Vorgaben umzusetzen bzw. – als Worst Case Scenario – das RIS abzuschalten, sollte sich die LHM nicht an seine Vorgaben halten.

Mit freundlichen Grüßen

Dichtl